

## § 086c SGB VIII

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine [Leistung](#), so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der [Leistung](#) verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die [Leistung](#) fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon [unverzüglich](#) zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger [unverzüglich](#) die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen [Sozialdaten](#) zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von [Leistungen](#), die der Hilfeplanung nach § [36 Abs. 2 SGB VIII](#) unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § [19 SGB VIII](#) sind an der [Übergabe](#) angemessen zu beteiligen.